

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte

KOM(2003) 92; Ratsdok. 7312/03

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Anliegen, die Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe innerhalb der EU zu harmonisieren. Er weist aber darauf hin, dass für die vorgeschlagene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte insoweit keine Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft besteht, als die Richtlinie die Mitgliedstaaten zum Erlass strafrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Die in Artikel 80 Abs. 2 EGV normierte Kompetenz der Gemeinschaft zum Erlass von Vorschriften über die Seeschifffahrt ermächtigt sie nicht zum Erlass von strafrechtlichen Bestimmungen.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine entsprechende Stellungnahme vom 13. Juli 2001 (BR-Drucksache 390/01 (Beschluss)) zu dem Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (KOM(2001) 139 endg.). Hierzu hat auch der Rat mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Gemeinschaft nicht über eine Kompetenz für den Erlass dieser Richtlinie verfügt (vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 des Rahmenbeschlusses 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, ABl. EG Nr. L 20 vom 25. Februar 2003, S. 55).

Um eine rechtspolitisch wünschenswerte Annäherung der Sanktionen auf hohem Niveau zu sichern, müsste der strafrechtliche Teil der Maßnahme der Europäischen Union auf die Artikel 31, 34 EUV gestützt werden.